



Beratung über die bis zum 31.12.2022 geltende Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens

VO/2022/072	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 10.11.2022
<i>FD 2.5 Kommunales und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in: Brück, Andreas
	Bearbeiter/in: Sandra Kühl

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
28.11.2022	Unterausschuss Feuerwehr (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sonstiges 2: Entfällt.

Beschlussvorschlag

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Landrat, die vorgelegte Fassung der Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens zum 01.01.2023 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 in Kraft zu setzen.

Sachverhalt

Die Kreisrichtlinie zu Ziffer 4 der Leitlinien des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Förderung des Feuerwehrwesens (§4 Abs. 1 BrSchG, §30 Abs. 1 FAG) bedarf jedes Jahr einer Beratung sowie Aktualisierung und tritt jedes Jahr neu in Kraft. Die Formulierung der Landesleitlinien wird hierbei berücksichtigt.

In der vorgeschlagenen Kreisrichtlinie ist, auf Grund der Transparenz, das bisherige Antragsverfahren verschriftlicht. Die Fördersätze sind an die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel angepasst und das Antragsverfahren ist für die kommunalen Sachbearbeiter angepasst, einheitlich gestaltet und vereinfacht worden.

Es wird daher vorgeschlagen die Kreisrichtlinie entsprechend des vorgelegten Entwurfs abzuändern und zu beschließen.

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlage/n:

1	Protokoll-Feuerwehrausschuss_17.11.2021
2	Kreisrichtlinie 2022
3	Entwurf-Neufassung Kreisrichtlinie
4	Antragsformulare

Protokoll

Projekt, Thema: Feuerwehrausschuss	Datum, Zeit: 17.11.2022 – 15 Uhr bis 16:02 Uhr	
Protokollführer: Kjell Schröder	Ort: Nordkolleg, Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg	
Anwesend: Schulz, Thorsten Schütte, Mathias Frühling, Frank Lausten, Wolfgang Ploog, Iris Rösener, Armin Schlömer, Christian Schuster, Tina Gleser, Alexander Wittig, Manuela Hagenah, Dirk Schröder, Kjell	Gast: /	
Tagesordnungspunkte: <ol style="list-style-type: none">1. Begrüßung2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.04.20213. Beratung über die bis zum 31.12.2021 geltende Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens4. Sachstand Beschaffung Löschdecken5. Sachstrand Neubau6. Verschiedenes		

TOP	Thema/Beschlüsse/Ergebnis/Maßnahmen
1.	Herr Schulz eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.
2.	<p>Genehmigung der Niederschrift vom 21.04.2021</p> <p>Die Niederschrift lag vor Beginn der Sitzung aus. Es gab keine Einwendungen.</p>
3.	<p>Beratung über die bis zum 31.12.2021 geltende Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens</p> <p>Frau Wittig ergreift das Wort und erläutert, dass die Förderrichtlinie für das Jahr 2022 dieselbe, wie für das Förderjahr 2022 sein wird. Es ist geplant, die Änderung der Richtlinie erst nach Veröffentlichung der neuen Landesleitlinie und der Besichtigung der Interschutz 2022 vorzunehmen.</p> <p>Herr Schulz fragt, wie mit den Mehranträgen umgegangen wird. Frau Wittig weist auf die hohe Anzahl an Fahrzeuganträgen hin, die die zur Verfügung stehenden Mittel um 1,8 Mio. Euro übersteigt. Insgesamt wurden 14 Fahrzeug-Anträge in das Jahr 2022 geschoben.</p> <p>Für das Förderjahr 2022 wurde im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung entschieden, weiterhin die persönliche Schutzausrüstung zu fördern. In diesem Jahr soll ein Controlling stattfinden, welches Antragsvolumen die PSA-Förderung aufweist und wie die Fördergelder auf die verschiedenen Antragsarten (Fahrzeuge, PSA, Gerätschaften u.a.) verteilt werden.</p> <p>Herr Schütte weist auf die Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde, dass diese alle Gerätschaften und Unkosten für den Brandschutz zu tragen hat.</p> <p>Der Kreis hat in 2021 die Anträge wie folgt priorisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung Jugendfeuerwehr 2. PSA 3. Ausrüstung 4. Fahrzeuge <p>Herr Schütte und Frau Wittig weisen auf die Preissteigerungen in der Feuerwehrfahrzeugbranche hin. Ein LF10 wird zukünftig um mehr als 60.000 € teurer, was unter anderem an der Stahlpreissteigerung um 45% liegt.</p> <p>Der Beschluss zur Empfehlung der Unterschrift des Landrats wird einstimmig gefasst.</p>
4.	<p>Sachstand Beschaffung Löschdecken</p> <p>Frau Wittig erläutert, dass sie von der Beschaffung von Einmallöschdecken absieht, da diese im Vergleich mit Mehrfachlöschdecken erhebliche Nachteile aufweisen (Umweltschäden, Entsorgung). Es werden die Vorteile der Mehrfachlöschdecke</p>

TOP	Thema/Beschlüsse/Ergebnis/Maßnahmen
	erläutert. Zwar können somit weniger Feuerwehren ausgestattet werden, jedoch ist die Ausstattung der Technischen Hilfeleistungswegren ausreichend.
5.	<p>Sachstand Neubau</p> <p>Am 28.10.21 fand das Richtfest des Neubaus statt. Der Rohbau ist kurz vor dem Abschluss.</p> <p>Der Bezug ist im 3. Quartal 2022 vorgesehen.</p>
6.	<p>Verschiedenes</p> <p>Herr Rösener spricht die Löschwasserversorgung im Kreisgebiet an, die mancherorts nicht gut aufgestellt ist. Herr Schütte verweist auf die Möglichkeit der Alarmierung der 6. Feuerwehrbereitschaft Wassertransport, die bei Großbränden für die Wasserversorgung alarmiert werden kann.</p> <p>Herr Hagenah stellt sich als Nachfolger von Herrn Kruse als stellvertretender Kreiswehrlührer vor. Herr Schulz bedankt sich und freut sich auf die gemeinsame Zusammenarbeit.</p> <p>Herr Schulz schließt die Sitzung um 16:02 Uhr.</p>

Kreisrichtlinie in der Fassung vom 25. Juli 2022 zu Ziffer 4 der Leitlinie des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwehrwesens (§4 Abs. 1 BrSchG, §30 Abs. 1 FAG) vom 8. Juni 2022

1. Höhe der Zuweisung

1.1 Der Fördersatz beträgt in der Regel

	Beschaffungsvorhaben	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für die Feuerwehrtechnische Zentrale	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für den Löschzug-Gefahrgut
1.1.1	Atemschutzgerät einschließlich Zubehör, Atemluftflasche	25%	40%	40%	40%
1.1.2	Tragkraftspritze	30%	30%	30%	30%
1.1.3	Druckschlauch (nur Kreismaßnahme)	-	-	60%	-
1.1.4	Feuerwehrfahrzeug	20%	30%	30%	30%
1.1.5	Chemikalienschutzanzug	20%	30%	30%	30%
1.1.6	Funkgerät	15%	25%	25%	25%
1.1.7	Dienst- und Schutzkleidung für Angehörige der Jugendabteilung	25%	40%	-	-
1.1.8	Spreizer, Schneidgerät und Rettungszylinder einschließlich Zubehör	15%	25%	25%	25%
1.1.9	Persönliche Schutzausrüstung für Einsatzkräfte	10%	15%	15%	15%
1.1.10	Anderer Feuerwehrgeräte (gleichartige Maßnahmen)	15%	25%	25%	25%
1.1.11	Anderer Feuerwehrgeräte (nicht gleichartige Maßnahmen)	-	-	35%	35%
1.1.12	Sonstige Maßnahmen nach Ziffer 2.6 der Landesrichtlinien	15%	25%	25%	25%

1.2 Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann eine um 10% höhere Zuweisung bewilligt werden.

- 1.3 Erfolgt eine Beschaffungsmaßnahme durch das Amt für die Amtswehrführung, bemisst sich der Fördersatz nach dem Fördersatz, den die amtsangehörigen Gemeinden mehrheitlich erhalten.
- 1.4 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe kann eine um bis zu 15% höhere Zuweisung nach entsprechender fachlicher Stellungnahme der Kreiswehrführung bewilligt werden. Dieses gilt nicht, wenn bei förmlichen Zuweisungen gemäß § 21 Abs. 4 BrSchG eine anderweitige Regelung zwischen den beteiligten Trägern der Feuerwehren getroffen worden ist.
- 1.5 Bei gemeinsamer Beschaffung (Sammelbestellung) von gleichartigen Fördermaßnahmen für mehrere Kommunen erhöht sich die Förderung um 5%, zusätzlich zu dem für die jeweilige Gemeinde maßgeblichen Fördersatz.
- 1.6 Bei Ausschreibung durch einen fachkundigen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet, erhöht sich die Förderung um 5%. Das zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises und wird der förderungsfähigen Summe zugerechnet.
- 1.7 Per Einzelfallentscheidung kann der Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung einen anderen Fördersatz festsetzen.

2. Kostenhöchstbeträge

2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Kostenhöchstbeträge für Fahrgestell und Aufbau inklusive Mehrwertsteuer

2.1.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Straßenantrieb	150.000 €
2.1.1.2	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Allradantrieb	160.000 €
2.1.2.1	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Straßenantrieb	170.000 €
2.1.2.2	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Allradantrieb	185.000 €
2.1.3.1	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.3.2	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.4.1	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020, mit Straßenantrieb	50.000 €

2.1.4.2	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.5.1	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Straßenantrieb	50.000 €
2.1.5.2	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.6.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.6.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.7.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Straßenantrieb	115.000 €
2.1.7.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Allradantrieb	130.000 €
2.1.8.1	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Straßenantrieb	160.000 €
2.1.8.2	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Allradantrieb	175.000 €
2.1.9.1	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Straßenantrieb	220.000 €
2.1.9.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Allradantrieb	240.000 €
2.1.10.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Straßenantrieb	240.000 €
2.1.10.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Allradantrieb	255.000 €
2.1.11.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Straßenantrieb	270.000 €
2.1.11.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Allradantrieb	290.000 €
2.1.12.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Straßenantrieb	290.000 €
2.1.12.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Allradantrieb	310.000 €

2.1.13	Tanklöschfahrzeug TLF 2000 DIN 14530-18, mit Allradantrieb	200.000 €
2.1.14	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 DIN 14530-22, mit Allradantrieb	250.000 €
2.1.15.1	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Straßenantrieb	300.000 €
2.1.15.2	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Allradantrieb	315.000 €
2.1.16	Rüstwagen RW DIN 14555-3, mit Allradantrieb	320.000 €
2.1.17.1	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.17.2	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.18	Gerätewagen Logistik GW-L2 DIN 14555-22, mit Allradantrieb	180.000 €
2.1.19.1	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Straßenantrieb	80.000 €
2.1.19.2	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Allradantrieb	95.000 €
2.1.20	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) DIN 14043	500.000 €
2.1.21.1	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.21.2	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.22	Andere Feuerwehrfahrzeuge	Festsetzung des Kosten- höchstbetrages erfolgt im Ein- zelfall nach Anhörung der Kreiswehrführung

2.2 Feuerwehrgeräte

2.2.1	Tragkraftspritze DIN EN 14466	13.000 €
-------	-------------------------------	----------

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Gesamtfördersumme für Schutzbekleidung wird auf 10% der zur Verfügung stehenden Landesmittel begrenzt.

2.3.1	Feuerwehrjacke	350,00 €
2.3.2	Feuerwehrohse	200,00 €
2.3.3	Feuerwehrlhelme	400,00 €
2.3.4	Feuerwehrstiefel	250,00 €
2.3.5	Handschuhe	80,00 €

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind mit den erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 31. Dezember an den Landrat zu richten. Dieses gilt nicht für Anträge auf Förderung von Aus- und Fortbildungslehrgängen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Kreisrichtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Kreisrichtlinie in der Fassung vom 28. Oktober 2021 zu Ziffer 4 der Richtlinie des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwehrwesens (§30 FAG) vom 29. Oktober 2018 wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 außer Kraft gesetzt.

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreisrichtlinie

zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde

-Der Landrat-

Fachdienst Kommunales und Ordnung

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

☎ (04331) 202-290

Fax: (04331) 202-602

E-Mail: katastrophenschutz@kreis-rd.de

Internet: www.kreis-rd.de



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens
im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Impressum

Herausgeber:

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Der Landrat-
Fachdienst Kommunales und Ordnung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
☎ (04331) 202-290
Fax: (04331) 202-602
E-Mail: katastrophenschutz@kreis-rd.de

Bearbeiter:

Frau Sandra Kühl
☎ (04331) 202-290
Fax: (04331) 202-602
E-Mail: sandra.kuehl@kreis-rd.de



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	4
2. Höhe der Zuweisung	4
3. Kostenhöchstbeträge.....	6
3.1 Feuerwehrfahrzeuge.....	6
3.2 Feuerwehrgeräte	7
3.3 Persönliche Schutzausrüstung	8
4. Erhöhung der Fördersätze und Zuwendungssummen.....	8
5. Verfahren.....	9
5.1. Priorisierung	9
5.2 Antragsverfahren	9
5.3 Anträge außerhalb des Antragszeitraumes	9
5.4 vorzeitiger Maßnahmenbeginn	10
5.5 ausgeschöpfte Fördergelder	10
5.6 Auszahlung.....	10
5.7 Rückforderung von Fördermitteln	10
6. Schlussbestimmungen	11



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhält vom Land Schleswig-Holstein nach § 30 Finanzausgleichsgesetz (FAG) i. V. m. § 4 Abs 2 Nr. 3 Brandschutzgesetz und Ziffer 2 der Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens, Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe. Ergänzend zu den Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, in der derzeit gültigen Fassung, werden die förderfähigen Maßnahmen, die Höhe der Zuwendungen, die Kostenhöchstbeträge sowie das weitere Verwaltungsverfahren in dieser Kreisrichtlinie geregelt.

2. Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach einem prozentualen Fördersatz (Anteilsfinanzierung).

Bei der Anteilsfinanzierung wird die Höhe der Zuweisungen durch die Summe des prozentualen Fördersatzes und die Kosten der Maßnahme, maximal jedoch den Kostenhöchstbeträgen nach Nummer 3, ermittelt.

Die prozentualen Fördersätze sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Beschaffungsvorhaben	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen nach § 7 FAG SH erhalten	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen nach § 7 FAG SH erhalten	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für die Feuerwehrtechnische Zentrale und den Löschzug-Gefahrgut
2.1	Feuerwehrfahrzeuge			
2.1.1	Feuerwehrfahrzeuge	20%	25%	25%
2.1.2	Kosten der Fahrzeugabnahme	100%	100%	100%
2.2	Feuerwehrgeräte			
2.2.1	Atemschutzgerät einschließlich Zubehör, Atemluftflasche	25%	25%	25
2.2.2	Tragkraftspritze	20%	25%	25%
2.2.3	Chemikalienschutzanzug (nur förderfähig bei TH-Wehren/ Gefahrgutergänzungswehren)	20%	25%	25%
2.2.4	Mehrfachverwendbare Löschdecken zur Brandbekämpfung von Elektrofahrzeugen	25%	25%	



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

2.2.5	Feuerwehrgerätschaften zur Durchführung technischer Hilfe einschließlich Zubehör (förderfähig nur bei TH-Wehren) 1. Spreizer 2. Schneidgerät 3. Rettungszylinder	15%	20%	
2.2.6	Druckschlauch (nur Kreismaßnahme für die FTZ)			60%
2.3	Kommunikations-einrichtungen			
2.3.1	Funkgeräte	15%	20%	20%
2.4	Schutzkleidung			
2.4.1	Persönliche Schutzausrüstung für Einsatzkräfte gem. der gültigen Verwaltungsvorschriften zu den Dienst- und Einsatzkleidungsbestimmungen für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein	10%	15%	15%
2.4.2	Dienst- und Schutzkleidung für Angehörige der Jugendabteilung	25%	35%	
2.5	Sonstige Maßnahmen nach Ziffer 3.6 der Landesleitlinien			
		15%	20%	20%



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens
im Kreis Rendsburg-Eckernförde

3. Kostenhöchstbeträge

3.1. Feuerwehrfahrzeuge

Kostenhöchstbeträge für Straßenfahrgestell und Aufbau ohne Beladung inklusive Mehrwertsteuer.

3.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2	150.000 €
3.1.2	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3	170.000 €
3.1.3	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5	40.000 €
3.1.4	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020	50.000 €
3.1.5	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001	40.000 €
3.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16	60.000 €
3.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17	115.000 €
3.1.8	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25	160.000 €
3.1.9	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5	220.000 €
3.1.10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26	240.000 €
3.1.11	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11	270.000 €
3.1.12	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27	290.000 €
3.1.13	Tanklöschfahrzeug TLF 2000 DIN 14530-18	200.000 €
3.1.14	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 DIN 14530-22	250.000 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

3.1.15	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21	300.000 €
3.1.16	Rüstwagen RW DIN 14555-3	320.000 €
3.1.17	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21	100.000 €
3.1.18	Gerätewagen Logistik GW-L2 DIN 14555-22	200.000 €
3.1.19	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) DIN 14043	500.000 €
3.1.20	Andere Feuerwehrfahrzeuge	Festsetzung des Kostenhöchstbetrages erfolgt im Einzelfall nach Anhörung der Kreiswehrführung

3.2. Feuerwehrgeräte

Kostenhöchstbeträge inklusive Mehrwertsteuer pro Stück

3.2.1	Atemschutzgrundgerät	1.200 €
3.2.2	Tragkraftspritze DIN EN 14466	13.000 €
3.2.3	Mehrfachverwendbare Löschdecken zur Brandbekämpfung bei Elektrofahrzeugen	2.000 €
3.2.4	Feuerwehrgerätschaften zur Durchführung technischer Hilfe	
	1. Spreizer (mind. 300 kN Spreizkraft)	5.000 €
	2. Schneidgerät (mind. 500 kN Schneidkraft)	5.000 €
	3. Satz Rettungszylinder (bestehend aus max. 3 Stück mit mind. 120 kN Druckkraft)	5.000 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

3.3. Persönliche Schutzausrüstung

Die Gesamtfördersumme für Schutzbekleidung wird auf 10% der zur Verfügung stehenden Landesmittel begrenzt.

Kostenhöchstbeträge inklusive Mehrwertsteuer pro Stück

3.3.1	Feuerwehrjacke	350 €
3.3.2	Feuerwehrohse	200 €
3.3.3	Feuerwehrhelme	400 €
3.3.4	Feuerwehrstiefel	250 €
3.3.5	Handschuhe	80 €

4. Erhöhung der Fördersätze und Zuwendungssummen

- 4.1 Bei gemeinsamer Beschaffung (Sammelbestellung) von gleichartigen Fördermaßnahmen für mehrere Kommunen erhöht sich der Fördersatz nach Nummer 2 um 5%, zusätzlich zu dem für die jeweilige Gemeinde maßgeblichen Fördersatz.
- 4.2 Bei Ausschreibung durch einen fachkundigen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet, erhöht sich der Fördersatz nach Nummer 2 um 5%. Das zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises und wird der förderungsfähigen Summe zugerechnet.
- 4.3 Der Fördersatz nach Nummer 2 erhöht sich um 10% bei Verwendung eines vom für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix.
- 4.4 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Nummer 2.1 und Feuerwehrgeräten nach Nummer 2.2.6 für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe kann eine um bis zu 10% höhere Zuweisung nach entsprechender fachlicher Stellungnahme der Kreiswehrführung bewilligt werden. Dieses gilt nicht, wenn bei förmlichen Zuweisungen gemäß § 21 Abs. 4 BrSchG eine anderweitige Regelung zwischen den beteiligten Trägern der Feuerwehren getroffen worden ist.
- 4.5 Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann auf Antrag eine um 10% höhere Zuweisung bewilligt werden.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

- 4.6 Erfolgt eine Beschaffungsmaßnahme durch das Amt für die Amtswehrführung, bemisst sich der Fördersatz nach dem Fördersatz, den die amtsangehörigen Gemeinden mehrheitlich erhalten.
- 4.7 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird die Zuwendungssumme pauschal um 5.000 € erhöht, wenn diese mit einem Allradfahrgestell ausgestattet sind.
- 4.8 Per Einzelfallentscheidung kann der Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung einen anderen Fördersatz festsetzen.

5. Verfahren

5.1. Priorisierung

Die förderfähigen Maßnahmen werden in einer Prioritätenliste aufgeführt, anhand derer sich bemisst, welche Maßnahme vorrangig gefördert wird. Die jeweilige Notwendigkeit wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung beurteilt.

Prioritätenliste

1. Dienst- und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehr
2. Einsatzschutzkleidung
3. Feuerwehrgeräte
4. Kommunikationseinrichtungen
5. Feuerwehrfahrzeuge

5.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind, nach dem als Anlage beigefügten Muster, mit den erforderlichen Unterlagen jeweils vom 1. Januar bis zum 31. August des Antragsjahres an den Landrat zu richten. Bei Fahrzeugbeschaffungen ist zudem ein gültiger Feuerwehrbedarfsplan einzureichen. Dieses gilt nicht für Anträge auf Förderung von Aus- und Fortbildungslehrgängen.

5.3 Anträge außerhalb des Antragszeitraumes

Bei unaufschiebbaren Ersatzbeschaffungen (Defekt, Totalschaden, Aussonderung) ist ein Antrag auf Gewährung von Zuweisungen auch außerhalb des Antragszeitraumes möglich. Die Dringlichkeit der Maßnahme ist zu begründen und wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung beurteilt.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Soll mit der Maßnahme bereits vorzeitig im laufenden Antragsjahr begonnen werden, so ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zu beantragen. Im Antrag ist in Form einer Begründung oder eines Beleges nachzuweisen, dass die zu beschaffende Maßnahme in voller Höhe aus Eigenmitteln finanziert werden kann. Die Finanzierung muss durch eine autorisierte Stelle bestätigt werden. Wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt, ergeht eine Ausnahmegenehmigung, die zu einem vorzeitigen Beginn der Maßnahme berechtigt. Ab der Genehmigung ist die Maßnahme innerhalb von maximal 4 Jahren abzurechnen.

Die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuweisung nach § 30 FAG.

5.5 ausgeschöpfte Fördermittel

Konnte im beantragten Jahr keine Förderung bewilligt werden, da die Fördermittel ausgeschöpft waren, ist bei Bedarf die Übertragung und Aufrechterhaltung des Antrags selbständig spätestens bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich zu beantragen.

5.6 Auszahlung

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann nur erfolgen, soweit die Genehmigung zur vorzeitigen Beschaffung oder die Bewilligung der Maßnahme vor Anschaffung des zugrundeliegenden Fördergegenstandes ergangen ist, nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, der Vergabedokumentation und der Abrechnungsbelege. Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist eine Abnahme der DIN-Beladung, sowie eine feuerwehrtechnische Fahrzeugabnahme erforderlich.

5.7 Rückforderung von Fördermitteln

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde behält sich vor die Fördermittel ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn insbesondere

1. das Fahrzeug / der Gegenstand nachträglich so verändert wird, dass gegen geltendes Recht verstoßen und/oder die Nutzung eingeschränkt wird,
2. das Fahrzeug an einem anderen, dem Feuerwehrbedarfsplan widersprechenden, Standort eingesetzt wird,
3. gegen geltendes Vergaberecht verstoßen wird,
4. eine Übertragung der Haushaltsmittel bei verspätet eingereichtem Verwendungsnachweis nicht beantragt wird,
5. falsche Angaben im Antragsverfahren angegeben wurden
6. die Maßnahme 4 Jahre ab Zuwendungsbescheid bzw. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht beendet und abgerechnet ist oder
7. die Gegenstände / Fahrzeuge zweckfremd eingesetzt werden.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreisrichtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens
im Kreis Rendsburg-Eckernförde

6. Schlussbestimmungen

Die Leitlinien über die Förderung des Feuerwehrwesens, des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 8. Juli 2022, bekanntgemacht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2022 Nr. 20-29, S. 692, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Diese Kreisrichtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Amt

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Kommunales und Ordnung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Datum

Auskunft erteilt

Tel.-Nr.

Abteilung

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Feuerwehrfahrzeug nach den Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 30 FAG)

1. Förderungsmaßnahme

Beschaffung eines

- Einsatzleitwagen ELW 1, DIN 14507-2
- Einsatzleitwagen ELW 2, DIN 14507-3
- Kommandowagen KdoW, DIN: 14507-5
- Mehrzweckfahrzeug MZF, DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020
- Mannschaftstransportwagen MTW, DIN EN 1846-2:2001
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, DIN 14530-16
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, DIN 14530-17
- Mittleres Löschfahrzeug MLF, DIN 14530-25
- Löschgruppenfahrzeug LF 10, DIN 14530-5
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10, DIN 14530-26
- Löschgruppenfahrzeug LF 20, DIN 14530-11
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20, DIN 14530-27
- Tanklöschfahrzeug TLF 2000, DIN 14530-18
- Tanklöschfahrzeug TLF 3000, DIN 14530-22
- Tanklöschfahrzeug TLF 4000, DIN 14530-21
- Rüstwagen RW, DIN 14555-3
- Gerätewagen Logistik GW-L1, DIN 14555-21
- Gerätewagen Logistik GW-L2, DIN 14555-22
- Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter), DIN 14043
- Andere Feuerwehrfahrzeuge
Bitte hier notieren:

mit

- Straßenfahrgestell
- Allradfahrgestell

6. Kostenaufstellung

Fahrzeugkosten gesamt	<u> </u> EUR
Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau	<u> </u> EUR
Ausschreibungskosten	<u> </u> EUR

7. Vorgesehene Finanzierung

Eigenmittel / Eigenleistung	<u> </u> EUR
Beantragte öffentliche Förderung durch Sonstige	<u> </u> EUR
Zuweisung nach § 30 FAG (vgl. Höhe)	<u> </u> EUR
Veranschlagte Gesamtkosten	<u> </u> EUR

8. Begründung der Finanzierung

8.1 Zur Finanzierung und zur Bemessung der beantragten Zuwendung

Die Gemeinde/Stadt wird im Haushaltsjahr die erforderlichen
Eigenmittel zur Verfügung stellen.
Es wird eine Zuweisung nach den Leitlinien des Feuerwehrwesens in Höhe von
EUR beantragt.

9. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen (Folgekosten)

10. Erhöhung der Fördersätze (nach Nr. 4 der Kreisrichtlinie)

- Nr. 4.1 - Gemeinsame Beschaffung mehrerer Kommunen (wie unter Nr. 2 des Antrages angegeben)
- Nr. 4.2 - Ausschreibung erfolgt über einen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet
- Nr. 4.3 - Verwendung eines vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Matrix
- Nr. 4.4 - Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges, für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe
- Nr. 4.5 - Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen oder Ergebnisrechnung nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt oder Jahresfehlbetrag abgeschlossen haben (zusätzlichen Antrag mit Nachweisen beifügen)
- Nr. 4.6 - Beschaffung durch das Amt für die Amtswehrführung
- Nr. 4.7 - Löschfahrzeug mit Allradantrieb
- Nr. 4.8 - Festsetzung eines anderen Fördersatzes per Einzelfallentscheidung durch den Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung

11. Beizufügende Unterlagen:

- Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung über die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme zum abwehrenden Brandschutz
Versand per Post Mail
- Feuerwehrbedarfsplan
Versand per Post Mail

12. Erklärungen des Antragstellers:

Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

- Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (in der aktuell gültigen Fassung),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils gültigen Fassung
- Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG) vom 08.06.2022 (Amtsblatt Schl.-H. 2022 S. 692)
- **alle Rechtsvorschriften des Vergaberechts,**
- die entsprechenden gemeindehaushaltsrechtlichen Rechtsvorschriften, sowie
- die für das Vorhaben geltenden Normen und Richtlinien.

Der Antragsteller erklärt ferner, dass das **noch nicht begonnen** ist und dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Amt

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Kommunales und Ordnung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Datum
Auskunft erteilt
Tel.-Nr.
Abteilung
Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Feuerwehrgeräte nach den Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 30 FAG)

1. Förderungsmaßnahme

Beschaffung von

2. Sammelbeschaffung mehrerer Gemeinden

nein (weiter bei Punkt 3)

ja (weiter bei Punkt 2.1)

2.1 Federführende Gemeinde

2.2 Für die Gemeinden

3. Zeitplan

Die Anschaffung soll im Jahr begonnen und voraussichtlich im Jahr fertiggestellt sein.

4. Beantragung der vorzeitigen Beschaffung

nein

ja (Begründen und Nachweis über Finanzierung in voller Höhe beifügen!)

5. Fachliche Angaben zum geplanten Vorhaben:

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.2 Zahl der aktiven Mitglieder

6. Vorgesehene Finanzierung

Eigenmittel / Eigenleistung	_____ EUR
Beantragte öffentliche Förderung durch Sonstige	_____ EUR
Zuweisung nach § 30 FAG (vsl. Höhe)	_____ EUR
Veranschlagte Gesamtkosten	_____ EUR

7. Begründung der Finanzierung

7.1 Zur Finanzierung und zur Bemessung der beantragten Zuwendung

Die Gemeinde/Stadt _____ wird im Haushaltsjahr _____ die erforderlichen
Eigenmittel zur Verfügung stellen.
Es wird eine Zuweisung nach den Leitlinien des Feuerwehrwesens in Höhe von
_____ EUR beantragt.

8. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen (Folgekosten)

9. Erhöhung der Fördersätze (nach Nr. 4 der Kreisrichtlinie)

- Nr. 4.1 - Gemeinsame Beschaffung mehrerer Kommunen (wie unter Nr. 2 des Antrages angegeben)
- Nr. 4.2 - Ausschreibung erfolgt über einen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet
- Nr. 4.4 - Beschaffung eines Feuerwehrgerätes, für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe
- Nr. 4.5 - Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen oder Ergebnisrechnung nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt oder Jahresfehlbetrag abgeschlossen haben (zusätzlichen Antrag mit Nachweisen beifügen)
- Nr. 4.6 - Beschaffung durch das Amt für die Amtswehrführung
- Nr. 4.8 - Festsetzung eines anderen Fördersatzes per Einzelfallentscheidung durch den Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung

10. Beizufügende Unterlagen:

- Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung über die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme zum abwehrenden Brandschutz
Versand per Post Mail

11. Erklärungen des Antragstellers:

Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

- Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (in der aktuell gültigen Fassung),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils gültigen Fassung
- Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG) vom 08.06.2022 (Amtsblatt Schl.-H. 2022 S. 692)
- **alle Rechtsvorschriften des Vergaberechts,**
- die entsprechenden gemeindehaushaltsrechtlichen Rechtsvorschriften, sowie
- die für das Vorhaben geltenden Normen und Richtlinien.

Der Antragsteller erklärt ferner, dass das **noch nicht begonnen** ist und dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Amt

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Kommunales und Ordnung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Datum

Auskunft erteilt

Tel.-Nr.

Abteilung

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Einsatzschutzkleidung und/oder Dienst- und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehr nach den Leitlinien zur Förderung des Feuerwesens (§ 30 FAG)

1. Förderungsmaßnahme

- Einsatzschutzkleidung
 Dienst- und Schutzkleidung Jugendfeuerwehr

Beschaffung von

2. Sammelbeschaffung mehrerer Gemeinden

- nein (weiter bei Punkt 3)
 ja (weiter bei Punkt 2.1)

2.1 Federführende Gemeinde

2.2 Für die Gemeinden

3. Zeitplan

Die Anschaffung soll im Jahr _____ begonnen und voraussichtlich im Jahr _____ fertiggestellt sein.

4. Beantragung der vorzeitigen Beschaffung

- nein
 ja (Begründen und Nachweis über Finanzierung in voller Höhe beifügen!)

5. Fachliche Angaben zum geplanten Vorhaben:

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.2 Zahl der aktiven Mitglieder

6. Vorgesehene Finanzierung

Eigenmittel / Eigenleistung _____ EUR

Beantragte öffentliche Förderung durch
Sonstige _____ EUR

Zuweisung nach § 30 FAG (vgl. Höhe) _____ EUR

Veranschlagte Gesamtkosten _____ **EUR**

7. Begründung der Finanzierung

7.1 Zur Finanzierung und zur Bemessung der beantragten Zuwendung

Die Gemeinde/Stadt _____ wird im Haushaltsjahr _____ die erforderlichen
Eigenmittel zur Verfügung stellen.

Es wird eine Zuweisung nach den Leitlinien des Feuerwehrwesens in Höhe von
_____ EUR beantragt.

8. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen (Folgekosten)

9. Erhöhung der Fördersätze (nach Nr. 4 der Kreisrichtlinie)

- Nr. 4.1 - Gemeinsame Beschaffung mehrerer Kommunen (wie unter Nr. 2 des Antrages angegeben)
- Nr. 4.2 - Ausschreibung erfolgt über einen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet
- Nr. 4.5 - Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen oder Ergebnisrechnung nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt oder Jahresfehlbetrag abgeschlossen haben (zusätzlichen Antrag mit Nachweisen beifügen)
- Nr. 4.6 - Beschaffung durch das Amt für die Amtswehrführung
- Nr. 4.8 - Festsetzung eines anderen Fördersatzes per Einzelfallentscheidung durch den Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung

10. Beizufügende Unterlagen:

- Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung über die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme zum abwehrenden Brandschutz
Versand per Post Mail

11. Erklärungen des Antragstellers:

Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

- Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (in der aktuell gültigen Fassung),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils gültigen Fassung
- Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG) vom 08.06.2022 (Amtsblatt Schl.-H. 2022 S. 692)
- **alle Rechtsvorschriften des Vergaberechts,**
- die entsprechenden gemeindehaushaltsrechtlichen Rechtsvorschriften, sowie
- die für das Vorhaben geltenden Normen und Richtlinien.

Der Antragsteller erklärt ferner, dass das **noch nicht begonnen** ist und dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift